GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates Bous

vom 17. Dezember 2020

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Gemeinderat Bous und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat Bous hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aufgrund § 39 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) folgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

I. Abschnitt:

ORGANISATION

§ 1
Fraktionen

(1) Die Ratsmitglieder können Fraktionen mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden bilden; eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern. Ein Ratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.

(2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Nachträgliche Veränderungen (Namensänderung, Fraktionsaustritt, Auflösung der Fraktionen usw.) werden erst mit der schriftlichen Mitteilung an den Bürgermeister wirksam.

§ 2
Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

a) Ausschuss für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

b) Ausschuss für Bauwesen, Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten

c) Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschaftsschutz, Naherholung und Verkehrsfragen

d) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

e) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Gesundheit und Sozialwesen sowie demografische Entwicklung

f) Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

g) Ausschuss für den Eigenbetrieb „Freizeit und Kultur"

h) Ausschuss für den Eigenbetrieb „Innerörtliche Abwasserentsorgung"

Der Gemeinderat überträgt dem Ausschuss für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten für die Dauer einer außerordentlichen Notlage gemäß § 51a Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 5 KSVG über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum die Aufgaben der übrigen Ausschüsse.

(2) Bei Bedarf bildet er weitere Ausschüsse.

§ 3
Ausschuss für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

Der Ausschuss ist zuständig für:

a) die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse, soweit nicht durch die Geschäftsordnung oder durch besonderen Ratsbeschluss die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses begründet ist, insbesondere für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in Fragen der Auseinandersetzung mit anderen Gemeinden.

b) 1. die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie von Auszubildenden, mit Ausnahme von Kurzzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten sowie im Falle des § 12 Abs. 5 LGG;

2. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Bes. Gr. A 1 bis einschließlich A 9;

3. die Vorberatung des Stellenplanes,

4. Die Entscheidung über planmäßige Ausgaben bis 50.000 €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen sind;

   zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören grundsätzlich Ausgaben und Vergaben unter 8.000 €;

5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen sowie deren Erledigung im Vergleichswege innerhalb einer Wertgrenze von 8.000 € bis 13.000 €,

6. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 8.000 € bis 26.000 € im Einzelfall, ausgenommen Grundsatzentscheidungen;

c) die Beratung des Rates in Fragen, die den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung oder die Zuständigkeit eines Ausschusses betreffend.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 4
Ausschuss für Bauwesen, Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten

Der Ausschuss ist zuständig für:

a) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Fragen des Bauwesens und der Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten

b) Die Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben, soweit sie nicht dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBO) oder gültigen Satzungen entsprechen bzw. sie örtliche Interessen berühren (z. B. Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 LBO).
Ausgenommen hiervon sind die Einrichtung von Baulichen Anlagen und die Nutzungsänderung in Gebäuden.

c) Die Änderung von Flächennutzungsplänen und Aufstellung von Bebauungsplänen in den Nachbargemeinden soweit sie örtliche Interessen berühren.

d) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung, Abfallbeseitigung und Entwässerung.

e) Die Durchführung von Maßnahmen und die Vergabe von Aufträgen von 8.000 € bis 52.000 €.

f) Die Beschlussfassung über Verfügungen und Verpflichtungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 52.000 € mit Ausnahme gemeindeeigener Baustellen.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 5
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschaftsschutz, Naherholung und Verkehrsfragen

Der Ausschuss ist zuständig für:

a) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Fragen des Klima-, Umwelt-, Landschaftsschutzes, der Naherholung und des Verkehrs.

b) 1. die Vorberatung über die Anlagen und Unterhaltung von Anlagen der Freizeit, Naherholung und der Landschaftspflege;
   2. die Vorberatung über die Fragen des Landschafts-, Klima- und Umweltschutzes;
   3. die Vorberatung der örtlichen Verkehrsplanung und -führung; soweit sie nicht der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten ist.
   4. die Vorberatung der Fragen des Nahverkehrs;
   5. Die Vergabe von Aufträgen von 8.000 € bis 52.000 €.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 6
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für:

a) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Angelegenheiten der Bildung, der Kultur und des Sports.

b) 1. die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen an Einrichtungen des Bildungswesens, kulturelle Vereine, Vereine der Jugendpflege und Sportvereine im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 300 € übersteigen;

2. die Vorberatung über den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und die Beschaffung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes;

3. die Entscheidung über die Gesamtaufstellung der Benutzungspläne der Hallen;

4. Die Vergabe von Aufträgen von 8.000 € bis 52.000 €.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 7
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Gesundheit und Sozialwesen sowie demografische Entwicklung

Der Ausschuss ist zuständig für:

a) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Fragen der Jugend, der Familie, der Senioren, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der demografischen Entwicklung.

b) 1. die Entscheidung über planmäßige Ausgaben für karitative Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, Altenwohnheime, Sozialstationen etc.); im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

2. Die Entscheidung über Maßnahmen, die den Betrieb der sozialen Einrichtungen betreffen, insbesondere deren Belegung, ausgenommen die dem Rat gemäß § 35 KSVG vorbehaltene Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Unterbringungskosten

3. die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen und anderen Gebäuden oder Teilen derselben;

4. Die Vergabe von Aufträgen von 8.000 € bis 52.000 €.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 8

Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Der Ausschuss prüft in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung.

§ 9

Ausschuss für den Eigenbetrieb "Freizeit und Kultur"

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Fragen des Eigenbetriebes.

Im Übrigen ergibt sich eine Zuständigkeit aus den Regelungen der Betriebssatzung.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 10

Ausschuss für den Eigenbetrieb "Innerörtliche Abwasserbeseitigung"

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in allen Fragen des Eigenbetriebes.

Im Übrigen ergibt sich eine Zuständigkeit aus den Regelungen der Betriebssatzung.

Über Honorare für Ingenieure, Architekten und Anwälte sowie Kosten für Vermessungen und Gutachten von 8.000 € bis 52.000 € entscheidet der Ausschuss.

§ 11

Berichtswesen

Die Verwaltung berichtet quartalsmäßig über alle im Quartal geleisteten Ausgaben. Jede Fraktion erhält einen Ausdruck des Quartalsberichts.

Die Behandlung der Ausgaben in den zuständigen Ausschüssen erfolgt auf Antrag der Fraktionen, jedoch nur, wenn es sich nicht um Ausgaben im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt.

II. Abschnitt:

VORBEREITUNG DER SITZUNG

§ 12
Einberufung und Tagesordnung

Der Bürgermeister lädt den Rat zu seinen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein.

Im Falle der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen den Ratsmitgliedern verschlossen zuzustellen.

Im Falle der elektronischen Ladung erfolgt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Bous eingestellt sind.

Gemäß § 51a Abs. 1 und 2 KSVG können Gemeinderatssitzungen im Falle einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls als Videokonferenzen für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates durchgeführt werden.

§ 13
Anträge

(1) Jede Fraktion kann schriftlich Anträge stellen oder zu Protokoll von Ausschuss und Gemeinderat geben.

(2) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates hat der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, sofern der Antrag mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Verwaltung vorliegt.

Der Antrag muss schriftlich erläutert sein und soll einen Beschlussvorschlag oder -entwurf enthalten.

§ 14
Anfragen

(1) Fraktionen sowie einzelne Ratsmitglieder haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu richten.

(2) Die Anfragen werden vor dem Rat oder dem für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss mündlich oder schriftlich beantwortet.

Die Anfrage soll in der nächsten Sitzung, jedoch spätestens in der übernächsten Sitzung beantwortet werden, sofern sie mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin der Verwaltung vorliegt.

Die Beantwortung kann auch schriftlich erfolgen, ohne dass es einer Behandlung in einer Sitzung bedarf. In diesem Falle sind Anfrage und Antwort den Fraktionsvorsitzenden und Ausschusssprechern unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Vorlagen der Verwaltung

Vorlagen der Verwaltung müssen schriftlich erläutert sein und eine Stellungnahme, einen Beschlussvorschlag oder einen Beschlussentwurf mit einem Finanzierungsvorschlag enthalten.

III. Abschnitt:

ABLAUF DER SITZUNG

§ 16
Vorsitz

Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse den Vorsitz.

§ 17
Öffentlichkeit und Reihenfolge der Beratungsgegenstände

(1) Die Reihenfolge der Beratungsgegenstände bestimmt sich nach der Tagesordnung. Änderungen der Reihenfolge sowie die Verbindung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte können jederzeit beschlossen werden.

(2) Personalangelegenheiten, Liegenschaftsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Beschließt der Rat oder ein Ausschuss während der nichtöffentlichen Sitzung, einen Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so kann dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten öffentlichen Sitzung beraten werden.

§ 18
Worterteilung

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(2) Mit Zustimmung des Redners können Zwischenfragen gestellt werden.

(3) Durch Beschluss kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Zahl der Redner und die Redezeit beschränkt werden; dabei darf keine Fraktion und kein fraktionsloses Mitglied ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner selbst das Wort ergreifen oder es einem Angehörigen der Verwaltung erteilen. Er hat das Recht, den Redner zu unterbrechen, wenn er vom Beratungsgegenstand abschweift oder ungebührliche Äußerungen macht.

(5) Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.

§ 19
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

(2) Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf "Zur Geschäftsordnung" jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung ankündigen. Ihm ist außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

(4) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten;

b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes - evtl. zur Beratung in neuer Sitzung;

c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung;

d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung;

e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;

f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;

g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

(5) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
Nach Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

§ 20
Anträge zur Sache

(1) Jedem Beschluss muss ein Antrag vorausgehen, der begründet werden muss.

(2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung ändern oder zurücknehmen.

(3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen nach Möglichkeit gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 21
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

a) über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen,

b) über Anträge auf Entscheidungen in der Sache.

(2) Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist beispielsweise der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 22
Abstimmungsverfahren

(1) Vor jeder Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses eindeutig festzulegen.

(2) Soweit ein Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse erfordert, ist eine einheitliche Beschlussfassung zulässig, wenn gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhoben wird.

(3) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus.

(4) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

(5) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist, und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen.

Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als ungültig abgestimmt.

(6) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung" aufgerufen.

(7) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Ja-" und "Nein-" Stimmen festzuhalten.

Die Prüfung und Zählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei jeweils zu bestimmende Gemeinderatsmitglieder.

(8) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

(9) Für Wahlen verbleibt es bei den Bestimmungen des KSVG.

IV. Abschnitt:

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 23
Schriftführer

(1) Die Führung der Sitzungsniederschriften erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde.

(2) Die Schriftführer werden vom Bürgermeister bestimmt. Die Berufung bedarf keiner besonderen Form.

§ 24
Inhalt der Niederschriften

(1) Die Sitzungsniederschriften müssen enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und fehlenden Mitglieder, der anwesenden Bediensteten und Sachverständigen,
bei Ausschusssitzungen außerdem die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Ausschusses oder Vertreter von Ausschussmitgliedern sind;

c) die Angabe, ob es sich um eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung handelt;

d) die behandelten Gegenstände, die Anträge und Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse;

e) bei Ausschusssitzungen die angezeigten Vertretungen.

(2) Bei namentlicher Abstimmung muss in der Niederschrift vermerkt werden, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.

(3) In der Sitzungsniederschrift soll der Verlauf der Sitzung in seinen wesentlichen Zügen festgehalten werden. Die Stellungnahme einzelner Mitglieder muss aufgezeichnet werden, wenn das betreffende Mitglied dies verlangt.
Sofern zu einem Tagesordnungspunkt unterschiedliche Anträge gestellt werden, sind die wesentlichsten Ausführungen der Antragsteller im Protokoll festzuhalten.

(4) Der Sitzungsverlauf des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist - soweit kein Gemeinderatsmitglied widerspricht - als Tonaufnahme aufzuzeichnen. Ist ein Gemeinderatsmitglied gegen die Verwendung eines Tonaufzeichnungsgerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonaufnahmen sind nach Genehmigung der Niederschriften zu löschen.

§ 25
Zustellung und Genehmigung der Niederschriften

(1) Sitzungsniederschriften des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer/die Schriftführerin allen Mitgliedern des Rates zuzustellen bzw. ins Ratsinformationssystem einzustellen und gelten damit als bekanntgegeben.

Im Falle der elektronischen Zustellung erfolgt eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Niederschrift in das Ratsinformationssystem der Gemeinde Bous eingestellt ist.

(2) Einwendungen gegen die Niederschriften sind innerhalb von einer Woche nach der Zustellung bzw. Einstellung ins Ratsinformationssystem schriftlich bei dem Vorsitzenden zu erheben.

Über die Einwendung entscheidet der Gemeinderat, wenn sie nicht von dem Vorsitzenden und Schriftführer/in übereinstimmend als begründet angesehen werden.

(3) Die Niederschriften vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen sollen in der nächsten entsprechenden Sitzung von den durch Ratsbeschluss bestimmten Mitgliedern unterzeichnet und nach Vorliegen der notwendigen Anzahl Unterschriften durch Beschluss genehmigt werden.

V. Abschnitt:

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 S. 2 KSVG

Als erheblich gelten überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10% des Haushaltsansatzes

überplanmäßig im Ergebnishaushalt:

a) im Ergebnishaushalt im Einzelfall den Betrag von maximal 8.000 €
b) im Finanzhaushalt/Investitionshaushalt im Einzelfall den Betrag von maximal 8.000 €

außerplanmäßig Finanzhaushalt/Investitionshaushalt :

a) im Ergebnishaushalt im Einzelfall den Betrag von maximal 100 €
b) im Finanzhaushalt/Investitionshaushalt im Einzelfall den Betrag von maximal 200 €

übersteigen.

§ 27
Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Rat beschlossen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bous, den 17. Dezember 2020

-Louis-
Bürgermeister

Gemeinde Bous
-1-